

## **Information zum Betreiben von Feuerlöschern ab dem 01.01.2008 nach BetrSichV <sup>1)</sup>**

### **Prüfung der Feuerlöcher nach BetrSichV**

- Feuerlöcher sind Druckgeräte, die als überwachungsbedürftige Anlagen bzw. als Arbeitsmittel wiederkehrend auf Betriebssicherheit zu prüfen sind

### **Prüfung nach BetrSichV ab dem 01.01.2008**

- Arbeitgeber/Betreiber muss eine Gefährdungsbeurteilung<sup>3)</sup>/sicherheitstechnischen Bewertung für Prüffristen, Prüfumfang und Prüfperson für die wiederkehrenden Prüfungen<sup>2)</sup> gem. §15 BetrSichV festlegen
- Feuerlöcher sind als Arbeitsmittel gem. §10 BetrSichV und als überwachungsbedürftige Anlagen hinsichtlich der Gefährdung durch Druck nach §§ 15 und 17 BetrSichV zu prüfen
- Betreiber beauftragt befähigte Person (BP)<sup>4)</sup> mit der wiederkehrenden Prüfung (§15 BetrSichV) der Feuerlöcher

### **Wir können Sie unterstützen!**

- bei der Sicherheitstechnischen Bewertung / Gefährdungsbeurteilung für tragbare Feuerlöcher
- umfangreiche schriftliche Entscheidungshilfe für die Festlegung der Prüffristen von Feuerlöschern nach BetrSichV
- Festlegung der Prüffristen und der Prüfperson unterschrieben zu Ihren Unterlagen

### **Achtung!**

Instandhaltung nach DIN 14406 Teil 4 durch einen Sachkundigen und wiederkehrende Prüfungen nach BetrSichV durch eine befähigte Person sind zwei getrennt zu betrachtende Vorgänge!

**Dadurch, dass unsere Sachkundigen nach DIN 14406 Teil 4 auch gleichzeitig als befähigte Person gemäß TRBS<sup>5)</sup> 1203 Teil 2 ausgebildet und legitimiert sind, können wir die Instandhaltung als auch Prüfung aus einer Hand anbieten. Durch eine optimale Abstimmung der Termine für die Instandhaltung und Prüfung wird auch eine Kostenoptimierung für Sie als Betreiber möglich.**

<sup>1)</sup> BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

<sup>2)</sup> Wiederkehrende Prüfungen

Gemäß BetrSichV treffen für tragbare Feuerlöcher zwei Prüffarten zu. Das sind die innere Prüfung und die Festigkeitsprüfung. Bei fahrbaren Feuerlöschern ist zusätzlich eine äußere Prüfung erforderlich. Die wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV umfasst das gesamte Druckgerät mit allen druckbelasteten Teilen, d.h. den ganzen Feuerlöcher.

<sup>3)</sup> Sicherheitstechnische Bewertung/ Gefährdungsbeurteilung

Der Betreiber hat für überwachungsbedürftige Anlagen eine sicherheitstechnische Bewertung vorzunehmen. Sofern eine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers vorliegt ist diese als gleichwertig zu betrachten, wenn die sicherheits-technischen Aspekte berücksichtigt wurden.

<sup>4)</sup> Befähigte Person

Zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen mit Druckgefährdung muss vom Betreiber eine Prüfperson festgelegt werden. Für tragbare Feuerlöcher bis zu einem Druck-Inhalts-Produkt von 1000bar\*Liter kann diese Prüfaufgabe von einer befähigten Person durchgeführt werden. Wenn der Betreiber keine Beschäftigten mit einer solchen Qualifikation beauftragen kann, bedient er sich externer befähigter Personen. Diese befähigte Person muss die Voraussetzungen nach TRBS (Technische Regel für Betriebssicherheit) 1203 Teil 2 „befähigte Personen - Besondere Anforderungen – Druckgefährdungen“ erfüllen.

<sup>5)</sup> TRBS

Technische Regel für Betriebssicherheit